# Bayerisches 649 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 29. November	2013
Datum	Inhalt	Seite
3.11.2013	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften (ZustVIGV) 2126-13-1-G	650
9.11.2013	Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - Bergbehörd $V$ ) 750-1-W	651
13.11.2013	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	653
14.11.2013	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (FachV-StMUV) 2038-3-9-2-U	654
-	Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern hinsichtlich der Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) 86-7-A	

#### 2126-13-1-G

# Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften (ZustVIGV)

#### Vom 3. November 2013

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) – IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG – vom 21. März 2013 (BGBl I S. 566) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. h des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

§ 1

- (1) ¹Zuständige Behörde für den Vollzug des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und des IGV-Durchführungsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist die Kreisverwaltungsbehörde, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. ²Die Kreisverwaltungsbehörde ist ferner die nach § 8 Abs. 9 Satz 3 IGV-DG benannte Stelle.
- (2) ¹Gesundheitsamt im Sinn des IGV-Durchführungsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Art. 4 GDVG gilt entsprechend.
- (3) ¹Zuständiger Hafenärztlicher Dienst im Sinn von § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 IGV-DG ist die für den jeweiligen Hafen örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Art. 4 GDVG gilt entsprechend.
  - (4) Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der

unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nicht wahrnehmen, beteiligen bei dem Vollzug des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und des IGV-Durchführungsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die örtlich zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

§ 2

- (1) Zuständige Landesbehörde im Sinn des § 4 Abs. 2 IGV-DG ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (2) Zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 7 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 4 IGV-DG ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

§ 3

Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinn des IGV-Durchführungsgesetzes ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 3. November 2013

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie Huml, Staatsministerin

#### 750-1-W

# Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV)

#### Vom 9. November 2013

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), und § 5 Nr. 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBl S. 507), § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2, § 107 Abs. 1 und § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), sowie Art. 55 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

# Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

- (1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Oberste Bergbehörde) ist zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG), soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Es erlässt Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 BBergG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. ³Vor dem Erlass von Bergverordnungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, sind das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und die zuständigen Unfallversicherungsträger zu beteiligen.
- (2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist ferner zuständig für
- 1. die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach
  - a) § 53 der Bayerischen Bergverordnung und
  - b) § 10 Abs. 4 Satz 5 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV),

- Richtlinien und Vordrucke nach § 13 Abs. 1 der Klima-Bergverordnung (KlimaBergV),
- den Vollzug der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) mit Ausnahme von § 10 Abs. 3 und § 12 MarkschBergV sowie der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung,
- § 9 Abs. 2 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben,
- das Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention (BayRS 1011-9-S),
- das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten.
- (3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist hinsichtlich der Bodenschätze im Sinn des Bundesberggesetzes Fachplanungsträger in der Regionalplanung.

§ 2

#### Zuständigkeit der Bergämter

- (1) Die Bergämter (untere Bergbehörden) sind zuständig für die Durchführung von §§ 39 bis 57b, 60, 63 Abs. 3 und 4, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74, 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2, § 102 Abs. 1 Satz 2, § 108 Abs. 1, §§ 126 bis 131 und 147, 169 BBergG.
- (2) Die Bergämter sind als untere Bergbehörden ferner zuständig für die Durchführung der auf das Bundesberggesetz gestützten Rechtsverordnungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Die Bergämter sind als Sicherheitsbehörden nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, zuständig. ²Gelangt eine solche Gefahr einer anderen Sicherheitsbehörde nach Art. 6 LStVG zur Kenntnis, wird diese tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch das zuständige Bergamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

§ 3

# Organisation und örtliche Zuständigkeit der Bergämter

- (1) Das Bergamt Nordbayern ist eine Organisationseinheit bei der Regierung von Oberfranken, das Bergamt Südbayern ist eine Organisationseinheit bei der Regierung von Oberbayern.
- (2) <sup>1</sup>Das Bergamt Nordbayern ist für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, das Bergamt Südbayern ist für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben zuständig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 obliegen die Aufgaben der Bergämter nach der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben dem Bergamt Südbayern in allen Regierungsbezirken.
- (3) <sup>1</sup>Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörde stehender Betrieb über den Amtsbezirk eines Bergamts hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll. <sup>2</sup>Erstreckt sich ein Gebiet, in dem Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen erforderlich werden, über den Amtsbezirk eines Bergamts hinaus, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

#### Zuständigkeit anderer Behörden zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften

- (1) Zuständig für die Durchführung des § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.
- (2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für die Durchführung von §§ 77 bis 106 und 109 BBergG, mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 Satz 2. ²Entsprechendes gilt für die Durchführung von §§ 126 und 128 BBergG.

- (3) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für die Durchführung von § 12 Abs. 5 KlimaBergV und § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GesBergV.
- (4) ¹Allgemeine Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 5 GesBergV auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GesBergV, die von den Bergbehörden anderer Länder erteilt worden sind, gelten als allgemeine Zulassungen der dafür auf Grund dieser Verordnung zuständigen Behörde. ²Dies gilt auch für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 10 Abs. 4 Satz 5 GesBergV.
- (5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig nach § 22a Abs. 5 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV). ²Sie sind auch zuständige Behörden nach Anhang 6 Nr. 4 Satz 2 ABBergV, soweit es sich bei der Abfallentsorgungseinrichtung um eine Anlage handelt, für die gemäß Art. 3b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ein externer Notfallplan aufzustellen ist (Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A). ³Die Zuständigkeit der Bergämter nach § 74 Abs. 3 BBergG bleibt unberührt.

§ 5

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2013 in Kraft
- (2) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation und die Zuständigkeit der Bergbehörden verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

München, den 9. November 2013

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Ilse Aigner, Staatsministerin

#### 601-2-F

# Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung

#### Vom 13. November 2013

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBI I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBI I S. 1809), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBI S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBI S. 507), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2013 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden nach dem Wort "Finanzen" die Worte ", für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 2. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt.
- 3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Lfd. Nr. 7 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. f angefügt:

"Spalte 3		Spalte 4	
f)	Erhebung	Erding	<i>"</i> .

b) In der Lfd. Nr. 31 Spalte 3 Buchst. g werden in

- Spalte 4 ein Komma und das Wort "Regensburg" angefügt.
- c) Die Lfd. Nr. 54 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. j eingefügt:

"Spalte 3	Spalte 4
j) Erhebung	Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg

- bb) Der bisherige Buchst. j wird Buchst. k.
- d) Die Lfd. Nr. 70 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:

"Spalte 3		Spalte 4	
a)	Erhebung	Dillingen	
			".

bb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

München, den 13. November 2013

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Dr. Markus S  $\ddot{\text{o}}$  d e r , Staatsminister

#### 2038-3-9-2-U

### Verordnung

# über den fachlichen Schwerpunkt technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (FachV-StMUV)

#### Vom 14. November 2013

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wird in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik der fachliche Schwerpunkt technische Dienste gebildet.

§ 2

- (1) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene erworben durch
- einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, die für die vorgesehene Tätigkeit erforderlichen fachlichen bzw. handwerklichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten sowie eine mindestens einjährige förderliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, davon mindestens sechs Monate im Geschäftsbereich, oder
- einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und die Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung förderlichen Ausbildungsberuf oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung sowie

eine mindestens dreijährige förderliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, davon mindestens sechs Monate im Geschäftsbereich für ein Eingangsamt ab der Besoldungsgruppe A 5.

- (2) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erworben durch
- die Meister- oder Industriemeisterprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine anschließende, der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst,
- 2. den erfolgreichen Abschluss als staatlich geprüfter Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine anschließende, der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, oder
- die Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine dem Ausbildungsberuf entsprechende fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 14. November 2013

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Marcel Huber, Staatsminister

#### 86-7-A

## **Berichtigung**

§ 3 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) wird hinsichtlich der Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A) wie folgt berichtigt:

Anstelle von "zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166)" muss es richtig "zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 319)" lauten.

München, den 20. November 2013

Die Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei

Christine Haderthauer

#### **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

#### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBI) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 81,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München **Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134